

**Verordnung
über die Dienstgrade und die Beförderung der
Angehörigen der Polizei mit hoheitlicher polizeilicher
Gewalt
(VDBAP)**

Vom 13. November 2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **512.4**

Geändert: –

Aufgehoben: 512.4

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894¹⁾ sowie auf § 48 Abs. 3 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994²⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹⁾ Diese Verordnung gilt für die Mitarbeitenden der Polizei, die Funktionen mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt innehaben oder vor einem Funktionswechsel innehatten sowie für Auszubildende.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [154.21](#)

§ 2 Bezeichnung der Dienstgrade

¹ Für die Dienstgrade wird die weibliche und männliche Form verwendet, mit Ausnahme des Dienstgrads Hauptmann, welcher nur in der männlichen Form vorkommt. Hier wird der Zusatz «Frau» vorangestellt.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Die Sicherheitsdirektion entscheidet über Beförderungen auf Antrag der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten sowie nach Rücksprache mit dem Personalamt.

§ 4 Funktionsstellenplan und Gehaltseinreihung

¹ Die Beförderungsmöglichkeiten richten sich nach dem Funktionsstellenplan und berücksichtigen Eignung und Leistung der Mitarbeitenden sowie den Bedarf der Polizei.

² Der Funktionsstellenplan enthält den bewilligten Personalbestand der Polizei, die Zuteilung der Personalstellen auf die einzelnen Abteilungen und Dienstbereiche sowie die Dienstgrade der einzelnen Funktionen mit dem Band der möglichen Gehaltsklassen und Stufen der Belastungszulage.

³ Funktionen, die in den Funktionsgruppen des Personalgesetzes nicht geregelt sind, werden ihren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen entsprechend dieser Verordnung und in Absprache mit dem Personalamt den jeweiligen Gehaltsklassen zugeordnet.

⁴ Bei der Anstellung von bereits ausgebildetem Polizeipersonal erfolgt die erstmalige Gehaltseinreihung und die Dienstgradeinteilung unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Dienstjahre in anderen Polizeikorps. Vollständig erbrachte Dienstjahre werden als Ganzes angerechnet.

2. Dienstgradsystem und Beförderungsgrundsätze

§ 5 Dienstgradsystem

¹ Das Dienstgradsystem der Polizei enthält Mannschafts- und Funktionsdienstgrade.

² Die Mannschaftsdienstgrade sind Ausdruck der Berufserfahrung, der kontinuierlichen Weiterbildung und guter bis sehr guter Leistungen.

³ Die Funktionsdienstgrade unterscheiden zwischen Spezialisten- und Vorgesetztendienstgraden. Sie werden nur verliehen, wenn die fachlichen Anforderungen erfüllt und die betreffenden Funktionen ausgeübt werden.

⁴ Bei einem Funktionswechsel wird der im Funktionsstellenplan entsprechende Mannschafts- oder Funktionsdienstgrad für die neue Funktion übernommen und es erfolgt eine Einreihung im Rahmen der vorgesehenen Gehaltsklassen.

⁵ Bei der Übernahme eines Mannschaftsdienstgrades werden ausgewiesene Dienstjahre berücksichtigt, sofern der Funktionsstellenplan für die betreffende Funktion einen entsprechenden Dienstgrad vorsieht.

§ 6 Beförderungssätze

¹ Dienstgradänderungen können nur bei konstant guten bis sehr guten Leistungen vorgenommen werden oder wenn eine im Funktionsstellenplan vorgesehene Funktion besetzt wird.

² Bei Beförderungen kann auch die Erfüllung anspruchsvoller Nebenaufgaben anerkannt werden.

³ Zu Befördernde müssen die fachlichen Mindestanforderungen gemäss Stellenbeschreibung erfüllen, andernfalls sie die entsprechenden Funktionen nur temporär und ad interim ausüben dürfen.

⁴ Strafverfahren, strafrechtliche Verurteilungen, personalrechtliche Massnahmen oder Disziplinar massnahmen können Beförderungshindernisse darstellen.

⁵ Das Erreichen der für eine Funktion vorgesehenen obersten Gehaltsklasse setzt sehr gute Leistungen voraus.

⁶ Es besteht kein Anspruch auf Beförderung.

§ 7 Anrechnung der Dienstjahre

¹ Als Dienstjahre gelten vollständig geleistete Arbeitsjahre ab Antritt des Polizeidienstes bzw. Übernahme der jeweiligen Funktion.

² Dienstjahre in der Grundausbildung werden für Beförderungen nicht angerechnet.

³ Arbeitsjahre in einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang von unter 50 Prozent werden nicht als Dienstjahre angerechnet. Ausgenommen davon sind Arbeitsjahre in einer Teilzeitbeschäftigung von mindestens 30 Prozent aufgrund von Betreuung der eigenen Kinder, jedoch in Anrechnung von maximal fünf Dienstjahren.

§ 8 Sicherheitsassistentinnen und -assistenten

¹ Sicherheitsassistentinnen und -assistenten werden nicht gradiert und sind in den Gehaltsklassen 8–11 eingereiht.

² Sicherheitsassistentinnen und -assistenten können jeweils frühestens nach fünf Dienstjahren in die nächsthöhere Gehaltsklasse befördert werden.

§ 9 Polizeikommissarinnen und -kommissare

¹ Wer ohne polizeiliche Grundausbildung eine Funktion mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt ausübt, kann zur Polizeikommissarin oder zum Polizeikommissar ernannt werden.

² Polizeikommissarinnen und -kommissare werden nicht gradiert und in Absprache mit dem Personalamt dem Anspruchsniveau ihrer Funktion entsprechend gehaltsmässig eingereiht.

³ Polizeikommissarinnen und -kommissare können jeweils frühestens nach fünf Dienstjahren in die nächsthöhere Gehaltsklasse befördert werden.

§ 10 Polizistinnen und Polizisten in Ausbildung

¹ Auszubildende verfügen im ersten Jahr ihrer Grundausbildung noch über keine hoheitliche polizeiliche Gewalt. Sie sind in der Gehaltsklasse 8 eingereiht.

² Auszubildende, welche die Einsatzfähigkeit erlangt haben, gelten im zweiten Jahr bis zur Absolvierung der Berufsprüfung als «Polizistin/Polizist in Ausbildung (PA)» und sind in der Gehaltsklasse 9 eingereiht.

§ 11 Ausnahmen

¹ Nehmen Polizeiangehörige Funktionen ein, bei denen sie keine hoheitliche polizeiliche Gewalt mehr innehaben, können sie in begründeten Ausnahmefällen um eine Gehaltsklasse höher eingereiht werden, als dies der Funktionsstellenplan vorsieht. Der Mannschaftsdienstgrad kann beibehalten werden.

3. Mannschaftsdienstgrade

§ 12 Mannschaftsdienstgrade

¹ Nach der Absolvierung der Berufsprüfung können mit zunehmender Erfahrung in Wissen und Können die folgenden Mannschaftsdienstgrade verliehen werden:

1. Polizeisoldatin/Polizeisoldat (PS), Gehaltsklasse 10–11
2. Polizeigefreite/Polizeigefreiter (Gfr), Gehaltsklasse 11–12
3. Polizeikorporalin/Polizeikorporal (Kpl), Gehaltsklassen 12–13

4. Polizeiwachmeisterin/Polizeiwachmeister (Wm), Gehaltsklassen 13–14
5. Polizeiwachmeisterin/Polizeiwachmeister mit besonderen Aufgaben (Wm mbA), Gehaltsklassen 14–15

² Bei Beförderungen dürfen keine Dienstgrade übersprungen werden.

§ 13 Polizeioldatin/Polizeioldat

¹ Die Beförderung in den Dienstgrad Polizeioldatin/Polizeioldat erfolgt nach bestandener Polizeigrundausbildung.

§ 14 Polizeigefreite/Polizeigefreiter

¹ Die Beförderung vom Dienstgrad Polizeioldatin/Polizeioldat in den Dienstgrad Polizeigefreite/Polizeigefreiter erfolgt jeweils nach fünf Dienstjahren.

² Die Einreihung in die für den Dienstgrad Polizeigefreite/Polizeigefreiter bestehende nächsthöhere Gehaltsklasse setzt in der Regel zehn Dienstjahre als Polizeigefreite/Polizeigefreiter und gute bis sehr gute Leistungen voraus.

§ 15 Polizeikorporalin/Polizeikorporal

¹ Die Beförderung vom Dienstgrad Polizeigefreite/Polizeigefreiter in den Dienstgrad Polizeikorporalin/Polizeikorporal erfolgt jeweils nach fünf Dienstjahren.

² Die Einreihung in die für den Dienstgrad Polizeikorporalin/Polizeikorporal bestehende nächsthöhere Gehaltsklasse setzt in der Regel zehn Dienstjahre als Polizeikorporalin/Polizeikorporal und sehr gute Leistungen voraus.

§ 16 Polizeiwachmeisterin/Polizeiwachmeister

¹ Die Beförderung in den Dienstgrad Polizeiwachmeisterin/Polizeiwachmeister kann nach fünf Dienstjahren als Polizeikorporalin/Polizeikorporal erfolgen.

² Die Einreihung in die für den Dienstgrad Polizeiwachmeisterin/Polizeiwachmeister bestehende nächsthöhere Gehaltsklasse setzt in der Regel zehn Dienstjahre als Polizeiwachmeisterin/Polizeiwachmeister und sehr gute Leistungen voraus.

§ 17 Polizeiwachtmeisterin/Polizeiwachtmeister mit besonderen Aufgaben

¹ Die Beförderung in den Dienstgrad Polizeiwachtmeisterin/Polizeiwachtmeister mit besonderen Aufgaben kann nach fünf Dienstjahren als Polizeiwachtmeisterin/Polizeiwachtmeister erfolgen.

² Die Einreihung in die für den Dienstgrad Polizeiwachtmeisterin/Polizeiwachtmeister mit besonderen Aufgaben bestehende nächsthöhere Gehaltsklasse setzt in der Regel zehn Dienstjahre als Polizeiwachtmeisterin/Polizeiwachtmeister mit besonderen Aufgaben und sehr gute Leistungen voraus.

4. Funktionsdienstgrade

§ 18 Spezialistendienstgrade

¹ Folgende Spezialistendienstgrade können bei fachlicher Spezialisierung verliehen werden:

1. Polizeikorporalin/Polizeikorporal mit besonderen Aufgaben (Kpl mbA), Gehaltsklassen 12–13
2. Polizeiwachtmeisterin/Polizeiwachtmeister (Wm), Gehaltsklassen 13–14
3. Polizeiwachtmeisterin/Polizeiwachtmeister mit besonderen Aufgaben (Wm mbA), Gehaltsklassen 14–15
4. Polizeifeldweibelin/Polizeifeldweibel (Fw), Gehaltsklassen 15–16
5. Polizeiadjutant(in)/Polizeiadjutant (Adj), Gehaltsklassen 16–17
6. Polizeiadjutant(in)/Polizeiadjutant mit besonderen Aufgaben (Adj mbA), Gehaltsklassen 17–18

² Beförderungen in einen nächsthöheren Spezialistendienstgrad können frühestens nach vier Dienstjahren erfolgen.

³ Die Einreihung in die jeweils für den Dienstgrad vorgesehene nächsthöhere Gehaltsklasse setzt in der Regel zehn Dienstjahre im bestehenden Dienstgrad und sehr gute Leistungen voraus.

§ 19 Vorgesetztendienstgrade

¹ Vorgesetzte, denen Verantwortung und Aufgaben in der Führung von Dienst- und Fachbereichen übertragen sind, nehmen einen der folgenden Vorgesetztendienstgrade ein:

1. Polizeiwachtmeisterin/Polizeiwachtmeister mit Vorgesetztenaufgabe (Wm mV), Gehaltsklassen 14–15

2. Polizeifeldweibelin/Polizeifeldweibel mit Vorgesetztenaufgabe (Fw mV), Gehaltsklassen 15–16
3. Polizeiadjutant/in/Polizeiadjutant mit Vorgesetztenaufgabe (Adj mV), Gehaltsklassen 16–20

² Wer gesamtbetriebliche Verantwortung und Führungsfunktionen als Abteilungsleiterin oder -leiter oder als Unterabteilungsleiterin oder -leiter und als Polizeioffizierin oder -offizier ausübt, hat einen der folgenden Offiziersdienstgrade inne:

1. Leutnantin/Leutnant (Lt), Gehaltsklassen 18–19
2. Oberleutnantin/Oberleutnant (Oblt), Gehaltsklassen 20–21
3. Hauptmann (Hptm), Gehaltsklassen 22–24

³ Wird Abteilungsleiterinnen oder -leitern die Stellvertretung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten übertragen, nehmen sie den Dienstgrad Majorin/Major (Maj) mit den Gehaltsklassen 23–24 ein.

⁴ Der Amtsleiterin oder dem Amtsleiter bzw. der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten kann einer der folgenden Dienstgrade verliehen werden:

1. Majorin/Major (Maj), Gehaltsklassen 23–24
2. Oberstleutnantin/Oberstleutnant (Oberstlt), Gehaltsklassen 25–26

⁵ Beförderungen in einen nächsthöheren Vorgesetztendienstgrad können frühestens nach vier Dienstjahren erfolgen.

⁶ Die Einreihung in die jeweils für den Dienstgrad vorgesehene nächsthöhere Gehaltsklasse setzt in der Regel zehn Dienstjahre im bestehenden Dienstgrad und sehr gute Leistungen voraus.

§ 20 Mindestdienstjahre

¹ Die Sicherheitsdirektion kann bei Funktionsdienstgraden in begründeten Ausnahmefällen sowie nach Rücksprache mit dem Personalamt funktionsgebundene Beförderungen beschliessen, ohne dass die Mindestdauer der vorgegebenen Dienstjahre eingehalten wird.

5. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 21 Übergangsbestimmungen

¹ Die Zuger Polizei stellt per Inkrafttreten dieser Verordnung sicher, dass die Anstellungsverhältnisse mit allen Mitarbeitenden mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt grad- und gehaltsmässig der neuen Verordnung entsprechend unter Einhaltung einer Übergangsfrist von längstens zwei Jahren verbindlich geregelt werden.

² In der Umsetzung des neuen Dienstgradsystems ist die Kostenneutralität zu wahren.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Reglement über die Beförderung der Angehörigen der Zuger Polizei vom 25. Oktober 1983¹⁾ (Stand 1. Januar 2004) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Zug, 13. November 2018

Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann
Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom 14. Dezember 2018

¹⁾ BGS [512.4](#)